

Vorlesung Zivilverfahrensrecht (Exekutionsrecht und Insolvenzrecht)

Fälle

Exekutionsrecht

Fälle 1-25 (Oberhammer)

1. Der Schuldner S ist „pleite“, mehrere Gläubiger setzen Ansprüche gegen ihn durch, einige Prozesse sind anhängig, einzelne Gläubiger führen gegen ihn Exekution.
Welche rechtlichen Fragen stellen sich hier zunächst?
2. Ein Rechtsspruchwort sagt: „In der Exekution wird gehandelt, nicht verhandelt.“ *Was ist damit gemeint? Inwiefern trifft diese Aussage (nicht) zu?*
3. Kann Exekution gegen einen Verpflichteten geführt werden, obwohl kein rechtskräftiger Titel gegen ihn vorliegt?
4. G behauptet, gegen V einen Anspruch auf Herausgabe eines Gemäldes zu haben.
Welche Schritte muss G setzen, um diesen Anspruch (im Notfall mit staatlichem Zwang) durchzusetzen?
5. G behauptet, gegen V einen Anspruch auf Rückzahlung eines Darlehens iHv € 1.000,-- zu haben.
Welche Schritte muss G setzen, um diesen Anspruch (im Notfall mit staatlichem Zwang) durchzusetzen?
6. Die Mutter der minderjährigen T behauptet, gegen Vater V bestehe ein Anspruch auf Zahlung von € 500,-- monatlichem Kindesunterhalt.
Welche Schritte muss sie setzen, um diesen Anspruch (im Notfall mit staatlichem Zwang) durchzusetzen?
7. V möchte gegen eine gegen ihn ergangene Exekutionsbewilligung einen Rekurs erheben.
Wie lange ist die Rekursfrist?
8. Gegen den V ist in Deutschland ein rechtskräftiges Versäumnisurteil ergangen.
Wie kann der Gläubiger das Urteil am österreichischen Wohnsitz des Schuldners vollstrecken?
9. Gegen die in Österreich domizilierte V ist in den USA wegen einer Kaufpreisforderung (i) ein Schiedsspruch eines Schiedsgerichts (ii) ein Urteil eines dortigen staatlichen Gerichts ergangen.
Wie kann der Gläubiger den Schiedsspruch bzw das Urteil in Österreich vollstrecken?

10. Ein privates Schiedsgericht mit Sitz in Wien hat V rechtskräftig zur Unterlassung bestimmter vertragswidriger Verhaltensweisen verurteilt. Da V diese Verhaltensweisen wieder setzt, beantragt der Gläubiger nunmehr, das Schiedsgericht möge Beugestrafen gem § 355 EO gegen V verhängen.

Wie wird das Schiedsgericht zu entscheiden haben?

11. Gegen V ist in einem ausländischen EU-Staat ein Urteil auf Zahlung von € 1 Mio ergangen, dass der erfolgreiche Kläger nun in Österreich vollstrecken will, V will geltend machen, dass das Urteil aufgrund einer Bestechung des zuständigen Richters zustande gekommen ist.

Wie kann V dies geltend machen?

12. V wurde rechtskräftig vom HG Wien zur Unterlassung bestimmter UWG-widriger Geschäftspraktiken verurteilt. V hat seinen Wohnsitz in Deutschland und eine Liegenschaft in 1010 Wien. Die Vollstreckung in Deutschland scheitert, weil das Urteil keine den deutschen Vorschriften entsprechende Strafanordnung enthält.

Der Gläubiger G möchte nun wissen, ob er den Titel in Österreich vollstrecken kann.

13. V wurde zur Zahlung von € 10.000,-- an G verurteilt. Danach wurde diese Forderung im Rahmen einer Sicherungszession an die Hausbank des G abgetreten.

Wie kann die Bank die Forderung gegen V vollstrecken?

14. V hat K einen Gebrauchtwagen verkauft. Da V den Wagen nicht herausgeben wollte, hat V gegen ihn ein vollstreckbares Urteil auf Herausgabe Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises erwirkt.

Wie kann die Zug-um-Zug-Verpflichtung in der Exekution durchgesetzt werden?

15. G hat gegen V ein vollstreckbares Urteil auf Zahlung von € 10.000,-- erwirkt, und die Forderungsexekution zur Hereinbringung dieses Betrags wurde ihm bewilligt. V hat eine gleich hohe Gegenforderung gegen G, und er erklärt nun die Aufrechnung mit dieser Forderung.

Kann V der Exekution mit dieser Aufrechnung begegnen, wenn ja, mit welchem Rechtsbehelf kann sie sich zur Wehr setzen?

16. V hat die aus einem Urteil geschuldete Zahlung erbracht und sich gegen die von seinem Gläubiger G wegen dieser Forderung betriebene Forderungsexekution erfolgreich mit Klage zu Wehr gesetzt. Nun stellt G wegen derselben Forderung einen weiteren Exekutionsantrag, diesmal auf Liegenschaftsexekution.

Wie kann sich V dagegen zur Wehr setzen?

17. T hat führt gegen ihren Vater V laufend Gehaltsexekution, um den monatlich geschuldeten Kindesunterhalt iHv € 1.000,-- hereinzubringen. V möchte geltend machen, dass er nur noch einen geringeren Betrag schulde, weil er seinen alten, gut bezahlten Job verloren habe und jetzt deutlich weniger verdient.

Mit welchem Rechtsbehelf kann er dies geltend machen? Welches Gericht ist zuständig, wenn V in Wien, T aber in Berlin wohnt?

18. G will eine EU-ausländische Entscheidung auf Zahlung eines Kaufpreises in Österreich vollstrecken. Der Schuldner V möchte dem entgegenhalten, ein österreichisches Gericht habe ein Feststellungsurteil erlassen, wonach der Kaufvertrag nichtig sei.
Wie kann V dies geltend machen?
19. V hat mehrfach verbreitet, sein Konkurrent G sei ein vorbestrafter Krimineller und wurde zur Unterlassung der Verbreitung solcher Aussagen verurteilt. Nunmehr stellt G einen Exekutionsantrag, in dem er vorbringt, V habe gegen das titulierte Verbot verstoßen, indem sie nunmehr verbreitet habe, G führe eine amoralische Existenz und habe neben seiner Ehe mehrere Affären. V möchte sich dagegen zur Wehr setzen. Sie behauptet (i) dass sie diese Behauptung niemals aufgestellt habe oder (ii) dass ihr im Unterlassungsurteil nicht untersagt wurde, solche Behauptungen aufzustellen.
Mit welchen Rechtsbehelfen kann sich V zur Wehr setzen?
20. Im Zuge einer Fahrnisexekution gegen V wurde unter anderem eine Uhr gepfändet, die F, ein Freund des V, dem V geliehen hatte. F erhebt gegen den betreibenden Gläubiger G sofort eine Exszindierungsklage. G glaubt dem F, dass die Uhr ihm gehört, sagt aber, dass er doch nichts dafür könne, dass die Uhr gepfändet wurde; vor allem sieht er nicht ein, dass er deshalb die Kosten des Exszindierungsprozesses tragen soll.
Was raten Sie G in dieser Situation?
21. Im Zuge einer Fahrnisexekution gegen V nimmt der Gerichtsvollzieher gegen den erklärten Widerspruch D, dem Ehemann des V, dessen Uhr ab, die D am Handgelenk trägt.
Wie kann sich D dagegen zur Wehr setzen? Was kann der betreibende Gläubiger tun, wenn er geltend machen will, die Uhr gehöre in Wahrheit dem V?
22. Im Zuge einer Fahrnisexekution gegen V wurde unter anderem ein Fahrrad gepfändet, das V der D verkauft, aber noch nicht übergeben hat. D findet, dass das Fahrrad nicht in der Exekution verwertet werden darf, weil sie es schon bezahlt habe.
Was raten Sie D in dieser Situation?
23. G führt gegen V zur Durchsetzung eines auf Zahlung lautenden Urteils Exekution. V erhebt gegen das Urteil nunmehr eine Wiederaufnahmsklage mit der Begründung, V habe das Urteil durch betrügerische Handlungen und eine Urkundenfälschung erwirkt.
Wie kann sich V gegen die Exekution zur Wehr setzen?
24. Der Vermieter V hat gegen den Mieter M eine rechtskräftige gerichtliche Aufkündigung erwirkt. Beim Räumungstermin findet der Gerichtsvollzieher in der Wohnung M und T, die Tochter des V, vor. T teilt dem Gerichtsvollzieher mit, dass der Vermieter auf die Delogierung verzichtet habe und nunmehr mit T einen neuen Mietvertrag über die Wohnung abgeschlossen habe.
T ruft Sie an und fragt, was sie in dieser Situation tun soll.
25. G führt gegen V Fahrnisexekution. Beim Vollzug findet der Gerichtsvollzieher keinerlei verwertbaren Vermögensgegenstände in der Wohnung des V vor, es ist unbekannt, ob V sonstiges Vermögen hat.
Wie ist nun vorzugehen?

Fälle 26-37 (Frauenberger-Pfeiler)

26. G hat gegen V einen Titel über die Zahlung von € 100.000,-- erwirkt. G weiß, dass V mehrere Liegenschaften sein Eigentum nennt.
Kann er auf diese greifen? Welche Möglichkeiten stehen ihm offen?
27. Auf der Liegenschaft des V ist zugunsten des B ein rechtsgeschäftliches Veräußerungsverbot einverleibt. B hat schriftlich zugestimmt, dass zugunsten des G, der Forderungen gegen A hat, ein vertragliches oder zwangsweises Pfandrecht (ungeachtet des Veräußerungsverbotes) einverleibt wird. In der Folge wird an der Liegenschaft des V zwangsweise ein Pfandrecht zugunsten des G begründet. G beantragt nun die Einleitung des Zwangsversteigerungsverfahrens. Wie ist die verfahrensrechtliche Lage?
Was kann B unternehmen, wenn sie der Einverleibung des zwangsweisen Pfandrechts nicht zugestimmt hat und diese dennoch vorgenommen wird?
28. Auf der Liegenschaft des V ist zugunsten des B ein rechtsgeschäftliches Veräußerungsverbot einverleibt.
Kann C dennoch auf die Liegenschaft Exekution führen? Wenn ja, wie läuft das Verfahren ab? Welche Stellung kommt dem V zu? Welche Stellung kommt dem Verwalter zu?
29. Im Exekutionsantrag werden gleichzeitig Forderungsexekution und Zwangsverwaltung der Liegenschaft beantragt.
Wie ist die Rechtslage, wenn A über ein Jahreseinkommen von € 120.000,-- verfügt und die exekutiv hereinzubringende Summe € 40.000,-- beträgt?
30. A hat gegen B einen vollstreckbaren Exekutionstitel iHv € 40.000,--. B ist Eigentümer einer Liegenschaft im Wert von € 120.000,--. Im Grundbuch ist im 1. Rang zugunsten des C ein Fruchtgenussrecht im Wert von € 30.000,-- einverleibt. Im 2. Rang ist eine Hypothek zugunsten einer Bank idHv € 70.000,-- einverleibt. A beantragt die Zwangsversteigerung der Liegenschaft.
Wie läuft das Exekutionsverfahren ab? Wie ist rechtlich mit den Lasten im Zwangsversteigerungsverfahren zu verfahren?
31. In einer Meistbotsverteilungstagsatzung meldet der Hypothekar A eine Forderung an. Der Gl B behauptet, dass diese Forderung schon bezahlt sei und bietet Zeugen an. *Was ist die verfahrensrechtliche Folge?*
- Fortsetzung zu Fall 30: Im Prozess stellt sich heraus, dass die Forderung tatsächlich schon bezahlt ist. *Wie ist die verfahrensrechtliche Folge?*
32. B wurde zur Zahlung von € 80.000,-- an A verpflichtet. A weiß, dass B stolzer Eigentümer eines Schützbildes von Hermann Nitsch ist und will dieses Bild zugunsten seiner Forderung verwerten lassen.
Wie läuft die Exekution ab?
Wie ist die Lage, wenn das Bild nicht bei B, sondern beim Restaurator C ist?

33. Gegen die A-GmbH, die ein kleines Unternehmen betreibt, wird Fahrnisexekution betrieben. Der GV pfändet ihre Büroeinrichtung und das Warenlager. Daraufhin wendet sich der Geschäftsführer der A an das Gericht und begehrt, dass die Pfändung rückgängig gemacht werde. Andernfalls müsse die A ihren Betrieb einstellen. *Wie ist die Rechtslage?*

Das Warenlager war schon zuvor zugunsten der X-Bank verpfändet worden. Die X-Bank fürchtet um ihre Sicherstellung. *Wie ist die Rechtslage?*

34. Gegen die V wird Fahrnisexekution geführt. Als der Gerichtsvollzieher in ihrem Haus einen Pfändungsversuch vornimmt, findet er kein pfändbares Vermögen. Vor einer Hundehütte im Hof sieht er aber einen angeketteten Schäferhund. Er fragt V nach diesem. Sie erklärt ihm, das sei Rex, ihr ganzer Stolz, ein prächtiger Wächter und Zuchtrüde.

Wie ist die Rechtslage?

35. A hat V eine Sache geborgt. Sie wird bei V gepfändet und soll versteigert werden.

Wie ist die verfahrensrechtliche Folge?

Variante: A erfährt erst nach der Versteigerung von der Fahrnisexekution. *Wie ist die verfahrensrechtliche Folge?*

36. V hat sich in einem vollstreckbaren gerichtlichen Vergleich gegenüber der G verpflichtet ein bestimmt bezeichnetes Bild von Hermann Nitsch herauszugeben, tut es aber nicht.

Wie läuft die Exekution ab? Was ist, wenn das Bild nicht bei V, sondern beim Restaurator C ist?

37. A und B sind jeweils zur Hälfte Miteigentümer eines unbebauten Grundstückes. A hat B erfolgreich auf Teilung geklagt, mit rechtskräftigem Urteil hat das Gericht die Naturalteilung dieses Grundstückes angeordnet (ohne konkret anzugeben, wie diese vorzunehmen ist). A scheint jetzt aber gar nicht mehr wirklich an einer Teilung interessiert zu sein, B ist von der Sache aber schon etwas genervt und möchte jetzt selbst für eine Bereinigung des Verhältnisses zwischen ihm und A sorgen.

Was kann er tun?

Variante zum vorigen Fall: *Was ändert sich, wenn das Gericht eine Zivilteilung angeordnet hat?*

Fälle 38-50 (Scholz-Berger)

38. Laut einem rechtskräftigen und vollstreckbaren Zahlungsbefehl des Bezirksgerichts Hietzing hat B dem A € 15.000,- zu bezahlen, er tut dies aber nicht. A vermutet, dass B Geld auf diversen Sparkonten hat, Details kennt er aber keine.

Wie kann er vorgehen?

39. Sie haben gegen jemanden eine Forderung von € 10.000,- die in einem rechtskräftigen Zahlungsbefehl tituliert ist. Derjenige zahlt nicht. Sie wissen über seine Vermögensverhältnisse nicht genau Bescheid, vermuten aber, dass es darum nicht

besonders rosig bestellt ist. Sie haben jedoch gehört, dass er einen recht gut bezahlten Job hat.

Was für eine Vorgehensweise bietet sich hier an?

40. Gegen A, die bei ihrer Arbeitgeberin B OG € 2.700,-- netto im Monat verdient und zwei Kinder hat, wird beim BG Mödling Gehaltsexekution geführt.

Wie groß ist der Anteil des Gehalts, der der Pfändung unterliegt? Wer sorgt dafür, dass nur dieser Teil an A geht? Ändert sich an Ihrer Antwort etwas, wenn A wegen einer chronischen Krankheit monatliche Aufwendungen für Therapien hat, die ihr nicht von der Krankenkasse ersetzt werden?

41. A hat einen vollstreckbaren Zahlungsbefehl über € 10.000,-- gegen B (wohnhaft in Salzburg). B hat einen recht gut bezahlten Job in Bayern.

Kann auf die Bezüge aus diesem Arbeitsverhältnis bei einem österreichischen Gericht Exekution geführt werden?

42. A obsiegt in mehreren Verfahren vor dem LG Klagenfurt gegen B, der auch zur Kostentragung verurteilt wird. Für die Tragung der Kosten hat B eine Deckungszusage seiner Rechtsschutzversicherung C AG. Da sich B weigert, auch die Verfahrenskosten zu zahlen, möchte A seine Kostentitel gegen B durchsetzen. Am liebsten würde er sich gleich das Geld „von der Rechtsschutzversicherung holen“.

Wie soll er vorgehen?

43. Gegen die A GmbH wird Exekution zur Hereinbringung einer Geldforderung geführt. Sie ist Inhaberin der sehr populären Domain c*****.at“, an der viele Unternehmen in ihrer Branche interessiert sind.

Kann diese Domain im Zuge des Exekutionsverfahrens gepfändet und verwertet werden? Wenn ja, wie?

44. A hat seine ehemalige Arbeitgeberin B beim ASG Wien erfolgreich auf Ausstellung eines Dienstzeugnisses geklagt. Das Urteil wird rechtskräftig, B stellt aber immer noch kein Dienstzeugnis aus.

Wie kann A diese Verpflichtung vollstrecken?

45. A ist Gesellschafter einer OG. Gegen ihn wird Exekution zur Hereinbringung von € 100.000,-- geführt.

Kann seine Beteiligung an der OG verwertet werden? Wenn ja, wie?

46. A ist die Servitut des Fahrens und Gehens für einen Weg eingeräumt, der über das Grundstück der B führt. B hat Barrieren auf diesem Weg errichtet, die A an der ungehinderten Ausübung ihrer Servitut hindern. A hat B daher auf Entfernung dieser Barrieren geklagt, alle Instanzen haben ihr recht gegeben, B folgt dem Urteil aber nicht.

Wie kann A jetzt vorgehen?

47. Was ist der Unterschied zwischen einer Exekution zur Sicherstellung und einer einstweiligen Verfügung zur Sicherung einer Geldforderung?

48. A hat dem B sein Grundstück samt darauf errichtetem Haus verkauft, gibt es aber nicht heraus und weigert sich auch einen verbücherungsfähigen Kaufvertrag inklusive

Aufsandungserklärung zu unterschreiben, weil er behauptet, dass der Kauf unwirksam war. B hört nun, dass A mit einem neuen Käufer, C, verhandelt und der Abschluss eines verbücherungsfähigen Kaufvertrages zwischen den beiden unmittelbar bevorsteht.
Was kann B tun, um seine Rechtsposition zu schützen?

49. A und B sind verheiratet und wohnen gemeinsam in einer Wohnung. A wird eines Abends gewalttätig und schlägt B. Es ist nicht das erste Mal, dass eine Auseinandersetzung zwischen den beiden eskaliert ist.
Was kann B tun, um sich vor A zu schützen?

50. A (wohnhaft in 1030 Wien) hat ein Problem. B schickt ihm dauernd Liebesbekundungen per SMS, WhatsApp- und Signal-Nachrichten, Emails und Facebook-PMs. Außerdem wartet er immer wieder vor A's Wohnhaus und vor seinem Bürogebäude im ersten Bezirk und will mit ihm ins Gespräch kommen und ihm Blumen schenken.
Was kann A tun?

Variante: Stellen Sie sich vor, A ist erst vor einigen Monaten von München nach Wien gezogen. Es besteht bereits ein Kontaktverbot eines bayrischen Gerichts, durch das dem B verboten ist, A Nachrichten zu schicken und sich ihm sowie seiner (jeweils genau bezeichneten) Wohn- sowie Büroadresse in München zu nähern.

Insolvenzrecht

Fälle 51- 75 (Koller)

51. Im Juni 2022 war in den Zeitungen zu lesen: „Burgerista strebt den Abschluss eines Sanierungsplans mit einer Quote von 20 Prozent an.“ *Was bedeutet dies? Welche Fragen stellen sich in dieser Situation?*

52. Kann über ein Bundesland ein Insolvenzverfahren eröffnet werden? Kann über einen Konzern ein Insolvenzverfahren eröffnet werden?

53. Der Gläubiger *G* beantragt beim zuständigen Gericht die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des *S*. *S* erfährt von der Antragstellung des *G*, er möchte allerdings die Eröffnung des Insolvenzverfahrens verhindern und zahlt sofort die Forderung des *G*. *G* freut sich über die vollständige Erfüllung seines Anspruchs und zieht seinen Antrag wieder zurück. *Wie hat das Insolvenzgericht vorzugehen?*

54. Im Laufe eines von *G* beantragten Exekutionsverfahrens gegen *S* wird durch das Exekutionsgericht die offenkundige Zahlungsunfähigkeit des *S* rechtskräftig festgestellt, entsprechender Beschluss in der Ediktsdatei öffentlich bekannt gemacht und das Exekutionsverfahren ruhend gestellt. Der ahnungslose *S* freut sich, dass die lästigen Vollzugsversuche des Gerichtsvollziehers zur Hereinbringung der Forderung des *G* ein Ende haben und beschließt nichts weiter zu unternehmen.

a. *G* möchte unbedingt (teilweise) Befriedigung erlangen. *Wie kann G vorgehen?*

- b. Nach dem Ablauf von sechs Monaten, in denen weder *G* noch *S* weitere Schritte setzen, wird auf Antrag eines anderen Gläubigers des *S* das Insolvenzverfahren über das Vermögen von *S* eröffnet. *Welche Konsequenzen hat ihr Verhalten?*

Krise und materielle Insolvenz

55. Die *NOFIS-GmbH* entwickelt und verkauft Rundfunkempfangsgeräte, die keinen Antennenanschluss haben. Ihr Geschäftsmodell basiert darauf, dass Inhaber jener Modelle von der Zahlung der FIS-Gebühr ausgeschlossen sind, sonst sind die Geräte allerdings nicht für ihre Qualität bekannt. Am 21.2.2023 wurde von Regierungsseite überraschend verkündet, dass die FIS-Gebühr abgeschafft wird und an ihre Stelle eine Haushaltsabgabe tritt, die vom Besitz eines Empfangsgeräts unabhängig ist. Der Geschäftsführer *F* befürchtet deshalb, bisherige Verkaufszahlen nicht aufrechterhalten zu können.
- a. *F* ist zuversichtlich, dass die *NOFIS-GmbH* mit ihren Konkurrenten mithalten könnte, wenn erst die geplante Qualitätsverbesserung ihrer Produkte abgeschlossen ist – FIS Hin oder Her. Zu diesem Zweck hatte *F* im Jänner 2023 mehrere Investoren vom Entwicklungspotential der *NOFIS-GmbH* überzeugt und ist Kreditverbindlichkeiten iHv insgesamt € 500.000,- eingegangen. *F* befürchtet wegen der sinkenden Verkaufszahlen aber, dass er die in Zukunft fälligen Forderungen nicht zahlen kann.
- b. Die Verkaufszahlen sinken weiter und weiter und bereits im November 2023 kann *F* nur mehr 4 % aller fälligen Verbindlichkeiten zahlen. Potentielle neue Kreditgeber werden von den bis anhin bestehenden Kreditverbindlichkeiten der *NOFIS-GmbH* abgeschreckt und gewähren keinen Kredit.

Was raten Sie F? Analysieren Sie den insolvenzspezifischen Handlungsbedarf.

56. Der Einzelunternehmer *S* hat sich verkalkuliert. Er muss feststellen, dass er nicht mehr in der Lage ist seine fälligen Verbindlichkeiten zu bezahlen. Da er vor kurzem eine Liegenschaft verkauft hat, rechnet er im nächsten Monat – spätestens in zwei Monaten – mit Eingenängen iHv € 1 Mio, die seine Zahlungsschwierigkeiten beseitigen würden. *Wie beurteilen Sie das Vorliegen eines Insolvenzgrundes?*

Organe

57. Im Insolvenzverfahren über das Vermögen der *A-GmbH* wird *Rechtsanwalt Rudi* zum Insolvenzverwalter bestellt. Da *Rudi* im vergangenen Jahr Reorganisationsprüfer der *A-GmbH* war, meint das Gericht, er sei aufgrund seines Vorwissens über die wirtschaftliche Situation der *A-GmbH* die beste Wahl. *Wie beurteilen Sie die Bestellung von Rudi?*
58. Die *A Holding AG* ist Gesellschafterin der *B GmbH* sowie der *C GmbH*, zwischen denen Handelsbeziehungen bestehen. Es kommt zur Insolvenz beider Tochtergesellschaften. *Kann dieselbe Person Insolvenzverwalter beider Gesellschaften sein?*
59. Der Insolvenzverwalter bestreitet die Forderung der Gläubigerin *Eva* ohne nähere Nachforschungen hinsichtlich ihres Bestands. Durch den anschließenden Prüfungsprozess fallen für die Insolvenzmasse Kosten iHv € 20.000,- an. *Eva* möchte Schadenersatz begehren, weil sich ihre Quote dadurch verringert hat. *Was raten Sie Eva für ihr weiteres Vorgehen?*

Insolvenzmasse

60. *Friedrich Fleißig* betreibt als Kleinunternehmer eine Schneiderei. Als über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird, kommt es auch zur Pfändung seiner Industrienähmaschine (Wert € 700,-). Damit er seinem Handwerk dennoch nachgehen kann, schenkt ihm ein guter Freund eine neue Nähmaschine (Wert € 800,-). *Wie ist die Rechtslage?*
61. Die *Glück-GmbH* hat vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen eine Forderung gegen die *Pech-GmbH* gerichtlich geltend gemacht. Da die *Pech-GmbH* während des Verfahrens ohne Rechtsnachfolger vollbeendet wurde, lehnt der Insolvenzverwalter den Eintritt in den Rechtsstreit ab. *Wie ist die Rechtslage?*
62. Drei Monate vor Stellung des Insolvenzantrags, der zur Verfahrenseröffnung über das Vermögen der *X GmbH* führt, begleicht die *X GmbH* gegenüber *Anton* eine noch nicht fällige Forderung iHv € 500,-. Von der in diesem Zeitpunkt bereits eingetretenen Zahlungsunfähigkeit der *X GmbH* hat *Anton* keine Kenntnis. *Wie ist die Rechtslage?*
63. *Klaus* ist bereits seit einem halben Jahr zahlungsunfähig als das Schuldenregulierungsverfahren über sein Vermögen eröffnet wird. Vier Monate davor hat *Klaus* in Kenntnis seiner finanziell prekären Lage sein Auto (Wert € 15.000,-) seiner Mutter um € 3.000,- verkauft, um es dem Zugriff etwaiger Gläubiger zu entziehen. *Wie ist die Rechtslage?*
64. Im Insolvenzverfahren über das Vermögen der *POWER GmbH* wird vom Insolvenzverwalter eine zu Gunsten des Gläubigers *Jeremy* im ersten Rang stehende Hypothek gem §§ 27 ff IO erfolgreich angefochten. *Was bedeutet dies für die im zweiten Rang stehende Fragrance KG?*
65. Über das Vermögen von *Maria* ist das Schuldenregulierungsverfahren eröffnet worden. Die Gläubigerin *Franziska* meint, *Maria* müsse nun anlässlich der Hochzeit ihren Ausstattungsanspruch gem § 1220 f ABGB durchsetzen. *Stimmt das?*
66. *S* ist grundbücherlicher Alleineigentümer eines Einfamilienhauses. Als *S* in größere finanzielle Schwierigkeiten gerät, begründet er ein Wohnrecht zugunsten seiner Ehefrau und/oder seiner Kinder. 16 Monate nach der grundbücherlichen Eintragung des Wohnrechts wird über das Vermögen des *S* das Konkursverfahren eröffnet. *Wie wird der Masseverwalter vorgehen?*
67. Die *A GmbH* befindet sich in finanziellen Schwierigkeiten. Zur Durchführung außergerichtlicher Sanierungsmaßnahmen ersucht der Geschäftsführer der *A GmbH* die Hausbank der Gesellschaft um einen Kredit, ohne jedoch ein Sanierungskonzept vorzulegen. Dennoch gewährt die Bank den Kredit gegen Einräumung einer Hypothek auf einer Liegenschaft der *A GmbH*. 5 Monate später wird über das Vermögen der *A GmbH* das Insolvenzverfahren eröffnet. *Wie wird der Insolvenzverwalter vorgehen?*

Gläubigergruppen

68. Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der *Tonya OG* kündigt der Insolvenzverwalter einen Bestandvertrag mit dem *Toeloop Verein* gem § 23 IO. *Wie kann der Toeloop-Verein daraus resultierende Schadenersatzansprüche geltend machen?*
69. Die Gesellschafterin *Stadtwerk GmbH* erscheint zur Sanierungsplantagsatzung über die *Wien Energy GmbH* und stimmt gegen den vorgeschlagenen Sanierungsplan. Die *Stadtwerk GmbH* ist Gläubigerin der *Wien Energy GmbH*, weil sie ihr als Gesellschafterin nach Eintritt der Überschuldung einen Kredit gewährt hat. *Wie ist die Rechtslage?*
70. Über das Vermögen der *Hurtig GmbH & Co KG* wird ein Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung geführt. Nach drei Monaten kündigt der angestellte *Mechaniker Marius*, weil ihm sein Entgelt seit Wochen nicht ausbezahlt worden ist. *Wie kann Marius den offenen Entgeltanspruch und weitere Beendigungsansprüche geltend machen?*
71. Über das Vermögen der Kunsthändlerin *Heidi H* wird das Schuldenregulierungsverfahren eröffnet. Ein in ihrem Besitz befindliches Ölgemälde hat das *Alberti Museum* ihr unter Eigentumsvorbehalt zur Weiterveräußerung verkauft, der Kaufpreis ist noch nicht fällig. *Wie ist die Rechtslage?*
72. Der Künstler *Damian H* verpfändet eine seiner Skulpturen (Marktpreis € 150.000,-) zur Besicherung eines Kredits (€ 100.000,-), den die *Art Stiftung* ihm gewährt. Es kommt zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen von *Damian H*. *Wie ist die Rechtslage?*
73. Seit vielen Monaten erfolgt eine intensive mediale Berichterstattung über die Zahlungsunfähigkeit des Versandhändlers *Zelando GmbH*. Als das Insolvenzverfahren eröffnet wird, hat *Lara* hat eine fällige Forderung auf Lieferung einer bereits bezahlten Schuh-Bestellung (€ 300,-). Allerdings schuldet *Lara* auch € 280,- für den Kauf eines Sommerkleides. *Wie ist die Rechtslage?*

Gang des Verfahrens

74. *Sir Hamburg* ist zahlungsunfähig. Er findet aber, ein Konkursverfahren steht ihm nicht und beantragt daher die Eröffnung eines Sanierungsverfahrens. Ein Unternehmen betreibt er nicht. *Wie beurteilen Sie den Antrag?*
75. *S* ist Schuldner des *G*, der einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens beim zuständigen HG Wien einbringt. *Was kann S machen, um die Verwertung seines gesamten Vermögens zu verhindern?*
- 75.1. Mit Eröffnungsbeschluss wird über das Vermögen des *S* ein Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung eröffnet. Es gelingt *S* auch nach Ablauf von 90 Tagen seit der Insolvenzeröffnung nicht, eine ausreichende Mehrheit seiner Gläubiger von der Annahme des Sanierungsplans zu überzeugen. *Welche verfahrensrechtliche Konsequenz hat das?*

Eröffnung des Insolvenzverfahrens

- 75.2. Die *S GmbH*, an der *G* als Mehrheitsgesellschafter (60 %) beteiligt ist, ist zahlungsunfähig. Der Geschäftsführer der *S GmbH*, der auch Anteile an der Gesellschaft hält, sieht das Unternehmen als sein Lebenswerk und will es nicht aufgeben. Er führt daher das Unternehmen unbeirrt weiter. *Wie beurteilen Sie dieses Vorgehen?*
- 75.3. Der Gläubiger *G* beantragt die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des *S*. Kurz darauf zahlt *S* dem *G* seine Forderung, worauf *G* seinen Antrag zurückzieht. Das Insolvenzverfahren wird (trotzdem) eröffnet.
- G* fühlt sich schuldig, dem *S* dieses Schlamassel beschert zu haben. Er erhebt Rekurs gegen den Eröffnungsbeschluss. *Wie beurteilen Sie dieses Vorgehen?*
 - S* wusste um seine schlechte finanzielle Lage längst Bescheid. Seine wirtschaftlichen Probleme resultierten vornehmlich daraus, dass er die Forderungen seines Hauptgeschäftspartners *H* nicht mehr erfüllen konnte (diese machen über 95 % seiner Verbindlichkeiten aus). Erst kürzlich hatten *S* und *H* eine Ratenzahlungsvereinbarung geschlossen. Zum Zeitpunkt der Eröffnungstagsatzung hatte *H* dem *S* aber die unterschriebene Vereinbarung noch nicht zurückgesandt, weshalb es *S* nicht gelingt zu bescheinigen, dass er tatsächlich zahlungsfähig ist. *Was kann S gegen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens unternehmen?*
- 75.4. *G* und *S* waren einst Freunde. Seitdem *S* dem *G* € 600,- schuldet, weil *G* bei ihrem wöchentlichen Mäxchen-Spieleabend dem *S* immer das Geld für das bestellte Essen vorstreckt, sind sie es nicht mehr. *G* klagt *S* auf die Zahlung der € 600,- (zzgl Zinsen) und obsiegt im Prozess. Im darauffolgenden vom *G* betriebenen Exekutionsverfahren wird die offenkundige Zahlungsunfähigkeit des *S* festgestellt und das Verfahren ruhend gestellt. *G* ist verärgert, möchte aber zumindest die quotenmäßige Befriedigung seiner Forderung erlangen. Er stellt daher einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens beim zuständigen Gericht. Dieses stellt im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsvoraussetzungen fest, dass nicht einmal genügend Vermögen vorhanden ist, um die Anlaufkosten des Verfahrens zu decken. *Wie wird das Insolvenzgericht weiter vorgehen?*
- 75.5. *S* hat in den letzten Jahren als Unternehmer schlecht gewirtschaftet, will nun aber alles richtigmachen. Er stellt beim zuständigen Gericht einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens und verbindet seinen Antrag mit einem genauen und vollständigen Vermögensverzeichnis, einem zulässigen und erfüllbaren Zahlungsplan und bescheinigt, dass seine Einkünfte die Kosten des Verfahrens voraussichtlich decken werden. Sein Vermögen im Zeitpunkt der Antragstellung reicht aber nicht aus, um die Anlaufkosten für das Insolvenzverfahren zu decken. *Wie wird das Insolvenzgericht entscheiden?*

Fälle 76-100 (Labner)

Wirkungen der Insolvenzeröffnung

76. Der Masseverwalter (MV) tritt in einen als Prüfungsprozess fortgesetzten Passivprozess des Schuldners ein; im Laufe der Tagsatzung wird er sich der prekären Prozesssituation bewusst und versucht, den Prozess mit Hilfe eines Vergleichs/Anerkenntnisses zu einem Ende zu bringen.
77. Über die Zeitungs GmbH & Co KG wird am 1.2.2023 ein Konkursverfahren eröffnet. Die von ihr herausgegebene Zeitung hatte seit vorangegangenen Herbst ein Gewinnspiel veranstaltet, das nach Ansicht der Tageszeitungs GmbH, einer Mitbewerberin der Zeitungs GmbH & Co KG, gegen das UWG verstoßen habe. Sie bringt nun am 3.3.2023 eine Klage auf Unterlassung, gestützt auf das UWG, gegen die Zeitungs GmbH & Co KG beim zuständigen Gerichtshof ein.

Variante: Vor Insolvenzeröffnung über die Zeitungs GmbH & Co KG hatte die Tageszeitungs GmbH im oben beschriebenen Rechtsstreit rechtskräftig obsiegt. Am 3.3.2023 brachte sie einen Exekutionsantrag gegen die Zeitungs GmbH & Co KG beim zuständigen BG ein, um die titelgemäße Unterlassungsverpflichtung exekutiv durchzusetzen. *Wie hat das angerufene BG mit diesem Exekutionsantrag zu verfahren?*

78. Der Masseverwalter und der Schuldner sind sich uneinig darüber, wie hoch der dem Existenzminimum zuzurechnende Teil seines Einkommens zu bemessen ist. *Sie wollen dies autoritativ klären lassen.*
79. Gläubiger G erringt vor Insolvenzeröffnung einen Titel über € 100.000,- gegen S, den späteren (Insolvenz-) Schuldner. Noch vor Insolvenzeröffnung (vom 20.1.2020), am 15.12.2019 (Variante: 15.9.2019), bringt G einen Exekutionsantrag beim zuständigen BG ein, um eine zwangsweise Pfandbegründung zu erwirken. Diese wird am 20.12.2019 (Variante: 20.9.2019) bewilligt und sogleich eine Zwangshypothek im Grundbuch einverleibt.
- a. *Welche Wirkung hat die Insolvenzeröffnung in der Variante mit der Exekutionsbewilligung vom 20.12.2019?*
 - b. *Welche Wirkung hat die Insolvenzeröffnung in der Variante mit der Exekutionsbewilligung vom 20.9.2019?*
80. (Fortsetzung) Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens bringt S einen (zulässigen) Sanierungsplanantrag ein. Der Sanierungsplan wird mit der geforderten Mehrheit angenommen und vom Gericht bestätigt. Wie im Sanierungsplan vorgesehen, zahlt S binnen zwei Jahren eine Quote von 25 %.
- a. *Welche Auswirkungen hat dieser Sachverhalt auf die Forderung des G (nach der Variante mit der Exekutionsbewilligung/Einverleibung vom 20.9.2019) und das Exekutionsverfahren?*
 - b. *Welche Auswirkungen hat dieser Sachverhalt auf die Forderung des G (nach der Variante mit der Exekutionsbewilligung/Einverleibung vom 20.12.2019) und das Exekutionsverfahren?*
81. Rechtsanwalt R vertrat den späteren Schuldner S in diversen Verfahren und beriet ihn rechtsfreundlich; daraus entstanden Honorarforderungen in Höhe von € 15.000,-. Da S trotz in der Folge erstrittener Titel die Forderungen nicht beglich, leitete R gegen ihn Exekutionsverfahren ein, in dessen Folge eine Zwangshypothek auf der Liegenschaft des S einverleibt wurde. Am 15.1.2023 wurde das Insolvenzverfahren gegen S eröffnet. Am

20.1.2023 nahm S bei seinem guten Freund F, der von der Insolvenzeröffnung keine Kenntnis hatte, ein Darlehen über € 15.000,- auf; die Valuta sollte sogleich an R ausbezahlt werden. Dem kam F vereinbarungsgemäß nach. Nach Zahlung durch F zog R den Exekutionsantrag zurück, die Exekutionsverfahren wurden eingestellt und die Hypothek gelöscht. F meldet – nachdem er mittlerweile Kenntnis vom Insolvenzverfahren über seinen Freund S erlangt hatte – nunmehr beim Masseverwalter eine Forderung über € 15.000,- als Massforderung an. *Wie beurteilen Sie diesen Sachverhalt insolvenzrechtlich?*

82. Die schuldnerische S GmbH ist mit ihrem Geschäftslokal in einem Haus der B AG eingemietet. Da die B AG um die Reputation ihres Standortes fürchtet, wenn „Kridatare in unserem Haus sitzen“, will sie so schnell wie möglich die Räumung bewirken. Der Mietvertrag zwischen den Parteien ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- Kann die B AG die Räumung erwirken?*
 - Variante: Die B AG verfügt bereits über einen Räumungstitel, der noch aus der Zeit vor Insolvenzeröffnung stammt. *Kann sie die Räumung durchsetzen?*
 - Variante: Da der Mietvertrag, aus Sicht der Schuldnerin zu hohe Fixkosten verursacht und sich kurzfristig in einem viel günstigeren Objekt einmieten könnte, überlegt der MV, wie er den (in dieser Variante) noch fünf Jahre laufenden Mietvertrag zu einem Ende bringen kann, um die Durchführbarkeit des von der Geschäftsführerin eingebrachten Sanierungsplans sowie die langfristige Sanierung zu gewährleisten.
83. Von der Insolvenzeröffnung über die B GmbH am 25.2.2023 bekommen zwei ihrer vertraglichen Schuldner, die Mieterin M und die (Mitarbeiter der) E Bank zunächst trotz vorschriftsgemäßer Veröffentlichung in der Insolvenzdatei nichts mit. So kommt es, dass ihre Geschäftsführerin G am 27.2.2023 eine an die Geschäftspartnerin Z AG € 50.000 anweist; die Überweisung wird von der E Bank auch durchgeführt. Die Mieterin M, die in einem Geschäftslokal der B GmbH einen kleinen Frisörsalon betreibt, überweist pünktlich zum 4.3.2023 die laufende Miete auf das Geschäftskonto der B GmbH. *Welche insolvenzrechtlichen Konsequenzen haben diese Sachverhalte?*
84. Der nunmehrige Schuldner S kaufte vor Insolvenzeröffnung einen neuen Firmenwagen um € 25.000 unter Eigentumsvorbehalt bei der Auto AG. Er leistete bei Übergabe einen Teilbetrag von € 10.000. Bald darauf wird über S das Konkursverfahren eröffnet. *Welches Schicksal erleidet die Rechtsposition der Auto AG?*

Vor und nach Beendigung des Insolvenzverfahrens

85. Das Konkursverfahren über das Vermögen des Unternehmers U wird aufgehoben; dies geschieht, obwohl noch eine grds wertvolle Liegenschaft zu seinen Aktiva zählt. Diese ist allerdings mit einem Veräußerungs- und Belastungsverbot versehen, sodass eine Verwertung im Insolvenzverfahren nicht möglich war. Als zwei Jahre nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens dieses Veräußerungs- und Belastungsverbot wegfällt, will der damalige MV zugunsten der Gläubiger auf die Liegenschaft greifen und sie verwerten.
86. Nachdem im Konkurs über die A GmbH die Aktiva zur Neige gehen und der sorgfältige Masseverwalter M sogar von der fehlenden Deckung sämtlicher Massforderungen ausgehen muss, zeigt dieser dem Insolvenzgericht die Masseunzulänglichkeit an. Daraufhin spricht das Insolvenzgericht diese aus und veröffentlicht sie in der Ediktsdatei. Dagegen möchte Massforderungsgläubiger M vorgehen und seine offene Forderung über € 7.000,- für die Erstellung eines Gutachtens gegen die Masse durchsetzen.

Sanierungsplan und Besonderheiten des Sanierungsverfahrens

87. Das Sanierungsverfahren über die C GmbH endet durch Annahme und Bestätigung eines Sanierungsplans. Demnach sollen die Gläubiger eine Quote von 25 % innerhalb eines Zeitraums von 2 Jahren durch Abschlagszahlungen zu jedem Quartal erhalten. Als die C GmbH zum dritten Zahlungstermin in Verzug gerät, erklärt die Gläubigerin Z in einem an die C GmbH adressierten Schreiben, sich ab sofort nicht mehr an den Sanierungsplan gebunden zu fühlen. Sie will den verbleibenden Betrag klagsweise durchsetzen.

Einen ähnlichen Weg schlägt die Gläubigerin Ö ein: Sie ist selbst Absonderungsgläubigerin, meldete allerdings – weil sie dennoch einen Ausfall mangels vollständiger Deckung des Pfandrechts an einer Liegenschaft der C GmbH befürchtet hatte – ihren geschätzten Ausfall im Insolvenzverfahren an. Ö möchte nun den gesamten, aus dem zwischen ihr und der C GmbH bestehenden Rechtsverhältnis – ihrer Ansicht nach – aushaftenden Betrag einklagen.

88. Die S GmbH befindet sich seit dem 15.2.2023 in einem Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung. Am 28.2.2023 schließt die Geschäftsführerin P für die S GmbH einen Kaufvertrag über die Veräußerung einer Liegenschaft der S GmbH an K ab, um mit dem Verkaufserlös die liquiden Mittel der S GmbH zu sichern. *Hat/haben P und/oder die S GmbH und/oder K deshalb mit insolvenzrechtlichen Konsequenzen zu rechnen?*
89. Nach dem zwischen der A GmbH und ihren Gläubigern geltenden Sanierungsplan hat die Schuldnerin eine Quote von 35 % binnen Zweijahresfrist zu leisten. Insolvenzgläubiger Z ist selbst (auch) Schuldner der A GmbH, weil eine seiner an die A GmbH gelieferte Maschine Mängel aufwies und sich die Vertragsparteien auf eine Kaufpreisreduktion um 20 % einigten. Die A GmbH hatte bereits unmittelbar nach Lieferung gezahlt, sodass Z nun verpflichtet ist, einen Betrag von € 20.000,- zurückzuzahlen. Er möchte daher der Einfachheit wegen mit seiner Insolvenzforderung über € 20.000,- aufrechnen.

Besonderheiten in Insolvenzverfahren über das Vermögen natürlicher Personen

90. Über das Vermögen des (nichtunternehmerischen) Schuldners S wird am 1.7.2021 das Schuldenregulierungsverfahren eröffnet. Nach Verwertung der Aktiva bringt S am 15.2.2022 einen Zahlungsplanantrag in Übereinstimmung mit § 194 Abs 1 IO ein, der schließlich mit den erforderlichen Mehrheiten angenommen und bestätigt wird. Daraufhin hebt das Insolvenzgericht das Schuldenregulierungsverfahren auf. Am 30.5.2022 wird S vom zuständigen Gericht in Strafsachen wegen betrügerischer Krida gem § 156 Abs 1 StGB verurteilt; das Urteil wird mangels Rechtsmittelerhebung rechtskräftig. Die vom Zahlungsplan betroffenen Gläubiger fühlen sich nun durch den Zahlungsplan und die „Umtriebe“ des S „hinters Licht geführt“ und möchten gegen den Zahlungsplan vorgehen.
91. Das Exekutionsgericht hat die offenkundige Zahlungsunfähigkeit des A festgestellt und veröffentlicht. Die beiden betreibenden Gläubiger suchen nun nach einem geeigneten Weg, um ihre titulierten Forderungen doch noch hereinzubringen.
92. A befindet sich seit dem 14.1.2023 in einem Abschöpfungsverfahren. Er hatte im Jahr 2022 – noch vor Einleitung eines Schuldenregulierungsverfahrens – dem B seine „blendende Bonität“ vorgegaukelt, sodass dieser ihm einen Kredit über € 10.000,- zuzahlte. Am 20.2.2023 wird A von einem Strafgericht wegen Betrugs aus dem genannten Sachverhalt verurteilt und dem B im strafgerichtlichen Urteil ein

Schadenersatzanspruch über € 10.000,- zugesprochen. Diesen möchte B nun exekutiv gegen A durchsetzen.

93. Der private (dh nicht-unternehmerische) Schuldner A befindet sich laut eigenen Angaben in der „Schuldenfalle“. Die verlockenden Angebote diverser im Internet inserierender Kaufhäuser samt der angebotenen Ratenzahlungsmöglichkeiten hätten ihn die Übersicht über seine Verbindlichkeiten verlieren lassen. Nun sieht er sich mit einem (aktuellen) Nettoeinkommen von € 1.100,- außer Stande, die weiteren Raten für einen erst Ende des Jahres (aktueller Zeitpunkt: Februar) zu kündigendes Abo (mit monatlich zu zahlenden Entgelten von € 300,-) sowie für einen Konsumkredit mit einer noch aushaftenden Summe von € 10.000,- für eine Weltreise bei der R Bank zu bedienen. Denn daneben müsse er auch die Wohnungskosten samt Strom und Gas bestreiten. Er hat darüber hinaus keinerlei nennenswertes Vermögen. *Können Sie ihm weiterhelfen und ihm einen Weg aus der „Schuldenfalle“ weisen?*

Verspätete Forderungsanmeldung

94. Gläubiger G verabsäumt es, seine Forderung über € 50.000,- im Konkursverfahren der S GmbH bis zur Prüfungstagsatzung anzumelden, weil er „hiervon nicht verständigt wurde“. *Können Sie ihm helfen, seine Forderung zu verfolgen?*

Variante 1: Die S GmbH hatte vor Kenntnis des G über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens einen Sanierungsplanantrag eingebracht, der nach Annahme mit der erforderlichen Mehrheit vom Insolvenzgericht bestätigt wurde. G erfährt „zufällig“ nach einem Jahr „aus der Zeitung, die über die voranschreitende Sanierung der S GmbH berichtete“ überhaupt erst vom Insolvenzverfahren. *Kann G weiterhin seine Forderung ansprechen?*

Variante 2: Beim Schuldner handelt es sich um eine natürliche Person, die einen Zahlungsplanantrag stellt. Das Gericht bestätigt den von ihr gestellten Zahlungsplanantrag infolge Zulässigkeit und erforderlicher Mehrheit. G erfährt erst durch „Zufall“ ein Jahr danach vom eingeleitete Insolvenzverfahren, weil nun vertragsgemäß die Fälligkeit der Forderung eingetreten ist und G von S Zahlung verlangt.

Variante 3: Wie Variante 2, jedoch mit dem Unterschied, dass ein Jahr vor Kenntnis des G ein Abschöpfungsverfahren eingeleitet wurde.

Internationales Insolvenzrecht/EuInsVO

95. Die Pleitegeier GmbH hat ihren Sitz in Berlin. Als sie zahlungsunfähig zu werden droht, beschließen ihre Leitungsorgane, den Sitz nach Wien zu verlegen (wo auch ihr langjähriger Berater seinen Sitz hat). Allerdings bringt Gläubiger G kurz nach Eröffnung der neuen Büroräumlichkeiten der Pleitegeier GmbH in der Wiener Innenstadt beim sachlich zuständigen (Insolvenz-) Gericht in Berlin einen Insolvenzeröffnungsantrag ein. Er stützt sich ua auf einen deutschen Vollstreckungstitel über € 75.000,-, der weiterhin aushafte.
96. Fortsetzung: Da die Geschäftsleitung sich in Absprache mit ihren Sanierungsberatern auf ein Sanierungsverfahren nach der IO vorbereitet haben, bringen sie – ohne dass das Gericht in Berlin bereits über den Gläubigerantrag entschieden hätte, einen auf drohende Zahlungsunfähigkeit gestützten Antrag auf Eröffnung eines Sanierungsverfahrens mit Eigenverwaltung beim HG Wien ein.

97. Der MV, der in einem Insolvenzverfahren am HG Wien über die U GmbH mit Sitz in Wien bestellt ist, möchte einen fälligen Kaufpreis von € 35.000,- gegen den K (Sitz: Stockholm) durchsetzen und bringt dazu eine Klage beim HG Wien ein.
98. Der MV im Insolvenzverfahren über die Pechvogel GmbH (beim HG Wien) möchte Ansprüche nach § 22 URG gegen den ehemaligen Geschäftsführer G mit (aktuellem) Sitz in Rom einbringen und erhebt beim HG Wien Klage gegen diesen.
99. Die Productions Group ist als europaweit tätiger Konzern in der Halbleiterbranche aktiv. Die Muttergesellschaft, die M GmbH mit Sitz in Wien hält 100%-ige Anteile an ihren Tochtergesellschaften, der B GmbH – ebenfalls mit Sitz in Wien – sowie der C SpA mit Sitz in Mailand und der F SA mit Sitz in Straßburg. Auf Grund der angespannten Situation der globalen Lieferketten schlittert die M GmbH in die Insolvenz – ein Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung wird eröffnet. *Welche Konsequenzen ergeben sich hieraus für die übrigen Konzerngesellschaften?*

Sanierung und Restrukturierung, ReO

- 100.a. Die Geschäftsführerin G der D GmbH bemerkt, dass sie am Ende des laufenden Monats ihre Arbeitnehmer nicht mehr bezahlen kann. Die Bilanz weist zwar aktuell ein negatives Eigenkapital auf, doch weiß G, dass in den aktivierten Liegenschaften stille Reserven schlummern. Neben den Löhnen machen ihr ferner Ende des Jahres fällig werdende Kredite bei der Hausbank AG über € 500.000,- Sorgen. *Kann G bereits jetzt Schritte unternehmen, um das drohende finanzielle Fiasko abzuwenden?*
- 100.b. Dem Geschäftsführer der F GmbH gelingt es, mit seinen beiden Großgläubigern jeweils eine für die finanzielle Gesundung der GmbH wesentliche Stundungs- und Forderungskürzungsvereinbarung zu erzielen. Nach dieser Vereinbarung sollen die gewährten Vorteile jedoch hinfällig werden und die ursprüngliche Forderung „wiederaufleben“, sobald es zur Insolvenzeröffnung kommt. *Wie beurteilen Sie diese Vereinbarungen?*